

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Zache: Bücherbesprechung.

welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Taler bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.“

Der am meisten bekannt gewordene, im „Corr.-Blatt der deutschen Ges. für Anthropologie“, XXX. Jahrg., Nr. 3, 1899, S. 17 flg. erörterte Fall betraf das prächtige megalithische Steinzeitgrab unweit Waldhusen bei Lübeck, das ich kurz zuvor mit größtem Interesse betrachtet und das 1897 von 4 Schülern, darunter 3 Sekundanern des Katharinen-Gymnasiums in Lübeck, durch Untergraben der Tragsteine in viehischer Weise zum Einsturz gebracht wurde. Die Täter wurden gerechterweise zu Geld- bzw. sechswöchigen Gefängnisstrafen verurteilt.

Auf eingelegte Berufung bestätigte das Reichsgericht zu Leipzig dies Erkenntnis vom 17. Dezember 1897 mit folgenden Gründen am 6. März 1898.

Das Landgericht Lübeck hat am 17. Dezember v. J. 4 Gymnasiasten wegen teilweiser Zerstörung des Hünengrabes bei Waldhusen nach § 304 St. G. B. zu je sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Es wurde hierbei angenommen, daß ein Hünengrab ein öffentliches Denkmal und ein öffentlich aufgestellter Gegenstand der Wissenschaft sei. Das Bewußtsein der Angeklagten hiervon wurde aus der Tatsache hergeleitet, daß der Direktor des Gymnasiums in einer Schulrede auf die Bedeutung dieses Hünengrabes hingewiesen hatte. — Gegen dieses Urteil hatten zwei der Angeklagten, Richard Th. und Walter Schr., Revision eingelegt. Sie suchten den Nachweis zu erbringen, daß hier weder von einem Denkmal, noch von einem öffentlich aufgestellten Gegenstande der Wissenschaft gesprochen werden könne. — Das Reichsgericht führte aus: Ob ein Hünengrab, insbesondere das bei Waldhusen, als öffentliches Denkmal anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben, weil die andere Feststellung, daß jenes Hünengrab als öffentlich aufgestellter Gegenstand der Wissenschaft anzusehen sei, ohne erkennbaren Rechtsirrtum getroffen ist. Auch der subjektive Tatbestand ist ohne Rechtsirrtum festgestellt. —

Seitdem sind 13 Jahre vergangen und bei jeder zivilisierten Nation des Erdballs gelten dergleichen vorgeschichtliche Ueberreste, zum mindesten, wenn sie zum öffentlichen Eigentum des Staats, der Stadt- und Dorfgemeinden etc. gehören, als öffentliche Denkmäler, weshalb sie auch in die Verzeichnisse der zu schützenden Denkmäler aufgenommen sind. Das Waldhusener Hünengrab gehört dem lübeckischen Staate. E. Friedel.

Bücherbesprechung.

Fichte, Schleiermacher, Steffens über das Wesen der Universität. Mit einer Einleitung herausgegeben von Eduard Spranger, Pr.-Doz. der Philosophie an der Universität Berlin. Leipzig, Verlag der Dürr'schen Buchhandlung 1910.

Der Verfasser bringt den Neudruck dieser Schriften der Universität Berlin zur Jahrhundertfeier dar. Die Schriften sind in den Jahren 1807 bis 1809 verfaßt worden. Bei der Lektüre empfindet man den ganzen Eifer dieser Geister, der darauf ausging, der moralischen Werte in der preußischen Monarchie auf eine neue Basis zu stellen. Man erkennt aus den Ausführungen wie wenig jene Männer mit den Leistungen ihrer Zeit zufrieden waren und wie sie für die Zukunft alles von der Erziehung erhoffen. Die neue Zeit kündigt sich besonders in Fichtes ausführlichem Plan an. Er will eine Auslese unter der studierenden Jugend treffen, und nur die besten sollen für die führenden Stellen im Staate vorbehalten bleiben, denn für ihn ist die Wissenschaft nicht mehr allein Selbstzweck, sondern sie soll dem Staate dienen und der Staat soll aus eigenem Interesse heraus Förderer der Wissenschaft sein. Die ungeheure Wertschätzung der geistigen Güter der Menschheit tritt uns in jeder Zeile entgegen. Sie bildet gleichsam die Saat, aus der die reiche Ernte unserer eigenen Zeit aufgegangen ist. Sie klingt wie eine Mahnung an uns, über Sport und Technik jene Güter nicht zu vernachlässigen.

Zache.

Straubes Führer: Märkisches Wanderbuch. Ausflüge in die Mark Brandenburg. Bearbeitet von Dr. Gust. Albrecht. Teil III mit 21 farbigen Karten, Teil IV mit 22 farbigen Karten. Jeder Teil 1 M. Geographisches Institut und Landkarten Verlag Jul. Straube. Die beiden ersten Teile sind an dieser Stelle schon Jahrg. XVIII, S. 375 angezeigt worden. Teil III behandelt den östlichen Teil der Provinz, schneidet aber ungefähr mit der Oder ab, und Teil IV umfaßt den nordwestlichen Zipfel und läßt allerdings auch hier noch ein Stück übrig. Teil III umfaßt den schönsten Strich der Provinz, d. h. die Barnim-Lebuser Holzfläche mit ihrem Steilrand zur Oder, und er ist auch der besuchteste, weil hier die Bahnlinien häufiger sind als in den übrigen Strichen. Weniger günstig liegen z. B. die Prignitz und das Land Ruppin. Der Verfasser ist ein sorgfältiger und zuverlässiger Führer, der kein Gebiet des Beachtenswerten vernachlässigt. Er geht nicht bloß auf die architektonischen Sehenswürdigkeiten der Städte und Dörfer ein, sondern bringt auch reichliches geschichtliches Material herbei, sowohl über die Begebenheiten, die sich an Ort und Stelle zugetragen haben, als auch über die Personen, die sich dort aufgehalten haben, z. B. auch über die Besitzer der Schlösser und Rittergüter. Soweit der Ref. hier selbst sachkundig, ist ihm nirgends eine Unrichtigkeit aufgefallen. Auch die Karten verdienen volle Anerkennung, und es finden sich bei passenden Gelegenheiten Nebenkarten in größerem Maßstabe, so z. B. ein sehr schöner Plan der Stadt Frankfurt und des Städtchens Rheinsberg.

Zache.

Für die Redaktion: Dr. Eduard Zache, Cüstriner Platz 9. — Die Einsender haben den sachlichen Inhalt ihrer Mitteilungen zu vertreten.
 Druck von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, Berlin, Bernburgerstr. 14.